

Tit. B.II.2.1 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. B.II – Krankenversicherung -> Tit. B.II.2 – Beitragssätze

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.II.2.1 RdSchr. 02I – Allgemeiner Beitragssatz

Die vom Rehabilitationsträger für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Maßnahmen zur Abklärung der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge werden nach dem allgemeinen Beitragssatz der [jetzt] gesetzlichen Krankenversicherung (§ 241 SGB V) bemessen. . . Der allgemeine Beitragssatz [der gesetzlichen Krankenversicherung] gilt darüber hinaus in den Fällen des § 192 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit § 251 Abs. 1 SGB V , d. h. für die Bemessung der Beiträge für Bezieher von Verletztengeld, Versorgungskrankengeld und Übergangsgeld während einer Leistung der medizinischen Rehabilitation.